



- MUSTER -
für ein qualifiziertes Weiterbildungszeugnis nach
§ 8 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

A.

Vorbemerkung (ist nicht in das Weiterbildungszeugnis zu übernehmen):

Die Anforderungen, welche die Tierärztekammer Nordrhein an die Ausfertigung eines qualifizierten Weiterbildungszeugnisses stellt, sind in [§ 8 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein](#) geregelt. Zu den Rechtsgrundlagen siehe auch Punkt C.

Das Weiterbildungszeugnis ist von dem Arbeitszeugnis zu unterscheiden. Es handelt sich um zwei gesonderte Zeugnisformen/Dokumente, die Parallelen aufweisen, aber unterschiedliche Erklärungen beinhalten.

Jedes in Weiterbildung befindliche Kammermitglied hat Anspruch auf ein Weiterbildungszeugnis, gleichgültig wie lang ein Weiterbildungsabschnitt ausfällt.

Die Zeugnislegung erfolgt spätestens mit dem Ende des Weiterbildungsverhältnisses, das nicht notwendigerweise mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses zusammenfallen muss. Auf Antrag der/des Weiterzubildenden muss das Weiterbildungszeugnis nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres oder bei Wechsel der Weiterbildungsstätte ausgestellt werden. Letzteres gilt nicht nur, wenn die/der Weiterzubildende die Weiterbildungsstätte verlässt, sondern auch im Fall eines Wechsels der/des Weiterbildungsermächtigten.

Der Anspruch auf ein Weiterbildungszeugnis besteht auch nach dem Ende des Weiterbildungsverhältnisses.

Das Weiterbildungszeugnis ist zwingend von der/dem zur Weiterbildung ermächtigten Tierärztin/Tierarzt (Weiterbildungsermächtigte/r) auszustellen, welche/r die Weiterbildung leitet bzw. geleitet hat. Es ist nicht ausreichend, wenn das Zeugnis von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt unterzeichnet wird, die/der zwar in derselben Praxis, Klinik, Einrichtung pp. tätig ist, jedoch nicht die Ermächtigung zur Weiterbildung besaß/besitzt. Desgleichen gilt, falls die Tierärztin/der Tierarzt, obgleich ermächtigt, nicht mit der Weiterbildung der/des konkreten Weiterzubildenden betraut war/ist. Ebenso wenig reicht es aus, wenn das Zeugnis von der Institution erstellt wird, also zum Beispiel von der Personal-/Verwaltungsabteilung der Klinik, in welcher die Weiterbildung absolviert wird/wurde.

Sollte die Leitung der Weiterbildung wechseln, muss jede/r Weiterbildungsermächtigte für

den von ihr/ihm begleiteten Weiterbildungsabschnitt ein gesondertes Zeugnis erstellen. Sollte die Weiterbildung gleichzeitig in den Händen von mehreren Weiterbildungsermächtigten liegen, etwa bei Teilzeit-Weiterbildungsermächtigten, ist das Zeugnis von allen zu unterzeichnen.

Die Pflicht zur Zeugnislegung besteht auch im Fall des späteren Widerrufs oder Erlöschens der Ermächtigung.

Die **Mindestangaben** eines Weiterbildungszeugnisses sind:

- Der taggenaue Beginn und das taggenaue Ende der Weiterbildungszeit bzw. eines Weiterbildungsabschnitts unter Angabe des zeitlichen Umfangs (Vollzeit oder Teilzeit, wobei im letztgenannten Fall die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit anzugeben ist) sowie unter Feststellung, ob die Weiterbildungszeit unterbrechungsfrei abgeleistet wurde. Sollte das nicht der Fall sein, sind die Unterbrechungen der Weiterbildung z. B. durch Krankheit, Beschäftigungsverbot, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Freistellung, Wehrdienst pp. taggenau anzugeben. **Hinweise: (1) Nicht als Unterbrechungen gelten arbeitsvertraglich zustehende Urlaubszeiten. (2) Eine Unterbrechung der Weiterbildung von (a) mehr als einem zusammenhängenden Monat oder (b) von nicht zusammenhängenden Unterbrechungszeiträumen, die in der Summe mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr entsprechen, kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. (3) Die Vordatierung von Weiterbildungszeiten in einem Weiterbildungszeugnis ist unzulässig. An einem Beispiel verdeutlicht: Das Zeugnis ist auf den 08.06.2022 datiert. Die in dem Zeugnis bescheinigte Weiterbildungszeit umfasst die Zeit vom 01.01.2022 und bis 31.08.2022. Ein solches Zeugnis wird kammerseitig nicht anerkannt.**
- Die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten ist der Inhalt der jeweiligen Anlage der Weiterbildung zugrunde zu legen.
- Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung der/des Weiterzubildenden.

Wie erwähnt, wird ein **qualifiziertes** Weiterbildungszeugnis verlangt, d. h. die/der Weiterbildungsermächtigte muss eine Bewertung der Leistung der/des Weiterzubildenden abgeben, damit die Tierärztekammer Nordrhein in der Lage ist, die Erfolgsaussichten der Weiterbildung einzuschätzen. Das Weiterbildungszeugnis darf daher auch Beurteilungen enthalten, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Weiterzubildenden kritisch darstellen, solange diese Feststellungen der Wahrheit und den Grundsätzen der Sachlichkeit entsprechen.

MIT DER BITTE UM BEACHTUNG: Ein Weiterbildungszeugnis bildet die Grundlage für wichtige Entscheidungen der Tierärztekammer Nordrhein, wie zum Beispiel die Frage, in welchem Umfang die Weiterbildungszeit/en anerkannt wird/werden. Negative

Feststellungen, wie beispielsweise die Erklärung, dass eine/ein Weiterzubildende/r fachlich und/oder persönlich ungeeignet ist, können gravierende Auswirkungen haben. Daher wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen: **Der Inhalt eines Weiterbildungszeugnisses muss wohl überlegt sein.** Bei späteren Änderungen nach Ausfertigung eines solchen Zeugnisses bzw. bei dessen nachträglichem Widerruf muss die/der Weiterbildungsermächtigte, welche/r das Zeugnis ausgestellt hat, damit rechnen, dass die Gründe hierfür von der Tierärztekammer Nordrhein streng geprüft/hinterfragt werden.

Ferner gilt: Bei einem negativen Trend während der laufenden Weiterbildung sind alle Beteiligten gehalten dem gegenzusteuern. Etwa indem Probleme frühzeitig aufgezeigt, regelmäßig Fortschrittgespräche geführt oder Zwischenziele vereinbart werden. Diese Beispiele sind nicht abschließend. Wie oben bereits erwähnt können zur Dokumentation solcher Entwicklungen beispielsweise im Jahresrhythmus Weiterbildungszeugnisse erstellt werden.

Das folgende Muster eines Weiterbildungszeugnisses soll Weiterbildungsermächtigten eine Orientierung bieten. Natürlich kann die Vorlage angepasst werden.

B.
Mustertext:

[BRIEFKOPF DER PRAXIS/KLINIK/HOCHSCHULE/BEHÖRDE/TIERÄRZTLICHEN EINRICHTUNG PP.]

**Weiterbildungszeugnis
gemäß § 8 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein**

Frau/Herr [TITEL] [VORNAME/N] [NACHNAME/N], geboren am [GEBURTSDATUM], war vom [BEGINN, TAGGENAU] bis [ENDE, TAGGENAU] in der [PRAXIS-, KLINIKBEZEICHNUNG PP.] (Weiterbildungsstätte) tätig.

In dieser Zeit absolvierte Frau/Herr [TITEL] [NACHNAME/N] unter meiner Leitung ihre/seine Weiterbildung in dem [GEBIET/TEILGEBIET/BEREICH] [BEZEICHNUNG]. [Sollte/n die/der Weiterbildungsabschnitt/e von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abweichen, ist dies deutlich zu machen, etwa durch die Einleitung: "Vom [BEGINN, TAGGENAU] bis [ENDE, TAGGENAU] absolvierte Frau/Herr [...]." [Rest wie vor.]]

Die Weiterbildung wurde [falls zutreffend:] unterbrechungsfrei in Vollzeit/in Teilzeit bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von [STUNDEN] ausgeübt.

[Alternativ, falls zutreffend:] Die Weiterbildung wurde [BEGINN, TAGGENAU] bis [ENDE, TAGGENAU] bedingt durch [GRUND] unterbrochen. [Sollten mehrere Unterbrechungszeiträume bestehen, sind diese alle unter Angabe der Gründe

aufzulisten. Die Beurteilung, ob diese Unterbrechungen Einfluss auf die Ermittlung der Weiterbildungszeit haben, fällt der Kammer zu.]

Der/Die Aufgabenbereich/e von Frau/Herr [TITEL] [VORNAME/N] [NACHNAME/N] umfassen/umfassten [BESCHREIBUNG].

Im Einzelnen wurden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und erworben:

[Die Tierärztekammer Nordrhein erwartet an dieser Stelle zumindest eine **Zusammenfassung der Schwerpunkte** der während der Weiterbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Zu Orientierung kann sich die/der Weiterbildungsermächtigte auf die Beschreibung des Wissensstoffs stützen, die jede Anlage zu einem Weiterbildungsgang enthält. Im Anschluss daran kann die/der Weiterbildungsermächtigte auf die Aufstellungen in dem Leistungskatalog bzw. der Dokumentation verweisen. Der alleinige/pauschale Verweis auf die Weiterbildungsdokumentation ohne weitere Ausführungen ist nicht ausreichend.]

Fachliche und persönliche Eignung:

Frau/Herr [TITEL] [VORNAME/N] [NACHNAME/N] hat während ihrer/seiner Tätigkeit in meiner/der [PRAXIS-, KLINIKBEZEICHNUNG PP.] die im Rahmen der Weiterbildung an sie/ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Ich halte sie/ihn fachlich und persönlich für geeignet die Weiterbildung in dem [GEBIET/TEILGEBIET/BEREICH] [BEZEICHNUNG] erfolgreich abzuschließen. Ich befürworte die Anerkennung der von ihr/ihm unter meiner Leitung abgeleisteten Tätigkeit als Weiterbildungszeit für das vorbezeichnete [GEBIET/TEILGEBIET/BEREICH].

[Alternativ, falls zutreffend:] Frau/Herr [TITEL] [VORNAME/N] [NACHNAME/N] hat während ihrer/seiner Tätigkeit in meiner/der [PRAXIS-, KLINIKBEZEICHNUNG PP.] die im Rahmen der Weiterbildung an sie/ihn gestellten Anforderungen nicht/teilweise nicht erfüllt. [Sofern die/der Weiterbildungsermächtigte feststellte, dass die Anforderungen teilweise nicht erfüllt wurden, muss dargelegt werden, welche Bereiche genau hiervon betroffen sind.] Ich halte sie/ihn fachlich und persönlich für nicht geeignet die Weiterbildung in dem [GEBIET/TEILGEBIET/BEREICH] [BEZEICHNUNG] erfolgreich abzuschließen. Die Anerkennung der von ihr/ihm unter meiner Leitung abgeleisteten Tätigkeit als Weiterbildungszeit für das vorbezeichnete [GEBIET/TEILGEBIET/BEREICH] wird von mir aus diesem Grund nicht/nur im Umfang von [ZEITANGABE, ETWA MONATE] befürwortet.

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift der/des
Weiterbildungsermächtigten

C.
Rechtsgrundlagen:

I.
Heilberufsgesetz ([HeilBerG](#)):

[§ 37 Absatz 3](#) HeilBerG:

*"[...] Ermächtigte Kammerangehörige sind verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen. **Über die Weiterbildung haben sie in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen**, soweit diese nach § 42 Abs. 2 Satz 2 vorgeschrieben ist. [...]"*

[§ 39 Absatz 4](#) HeilBerG:

*"[...] Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten **Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte** als auch die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mündlich oder praktisch dargelegten Kenntnisse und Fertigkeiten zu beurteilen. [...]"*

[§ 42 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6](#) HeilBerG [Inhalte der Weiterbildungsordnung]:

*"[...] In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln: [...] [Nummer 6.] die **Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 37 Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind** [...]"*

Siehe insoweit den nachfolgenden Punkt C. II.

II.
[Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein \(WBO\)](#):

[§ 8 WBO \[Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung\]](#):

*"(1) Die/Der ermächtigte Kammerangehörige hat der/dem in der Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarzt über die unter ihrer/seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein **Zeugnis auszustellen**, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt und zur Frage der Eignung ausführlich Stellung nimmt. Diese Pflicht gilt auch nach Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung fort. Das Zeugnis muss im Einzelnen folgende Angaben enthalten:*

1. **Zeitlicher Umfang (Vollzeit, Teilzeit, Arbeitsstundennachweis) und die gesamte Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie die**

Unterbrechungen der Weiterbildung z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst, usw.

2. **Die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.** Für die Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten ist der Inhalt der jeweiligen Anlage der Weiterbildung zugrunde zu legen. Die Durchführung der darin vorgeschriebenen tierärztlichen Leistungen ist mittels entsprechender Dokumentationen nachzuweisen.

3. **Die fachliche und persönliche Eignung.**

(2) Auf Antrag der/des in der Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarztes oder der Tierärztekammer ist nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres oder bei einem Wechsel der Weiterbildungsstätte ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatz 1 entspricht."

Stand des Mustertextes: 25.10.2022